

§ 19 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Lern- und Verständnisziele	1	
I. Verfassungsrechtliche Dogmatik	2	
1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	2	
a) Was ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht?	2	b) Was umfasst die Fallgruppe des „Schutzes der engeren persönlichen Lebensgestaltung“?
b) Was ist der persönliche Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts?	4	c) Was umfassen das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ und das „Computer-Grundrecht“?
c) Was ist der sachliche Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts?	6	II. Vertiefung und Kontextualisierung
d) Zu welchen Grundrechten steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Konkurrenz? ..	8	1. Gibt es ein Recht auf Vergessen? ..
e) Wie können Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden?	9	2. Wie ist die automatisierte Kennzeichenerfassung durch die Polizei zu beurteilen?
f) Wrap-Up: Prüfungsschema	14	3. Was sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an heimliche Überwachungsmaßnahmen?
2. Fallgruppen der Kautelarpraxis ...	15	III. Europarechtliche Dogmatik
a) Was umfasst die Fallgruppe der „Darstellung der Person in der Öffentlichkeit“?	15	1. Wie wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf europarechtlicher Ebene gewährleistet?
		2. Wie wird der Schutz personenbezogener Daten auf europarechtlicher Ebene gewährleistet?

Lern- und Verständnisziele

1. Wissen

Das können Sie referieren:

1

- den Schutzgegenstand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 19 Rn. 6)
- die einzelnen anerkannten Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 19 Rn. 7)
- ◆ den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf europarechtlicher Ebene (§ 19 Rn. 34 ff.)

2. Verstehen

Das können Sie erklären:

- die Besonderheiten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Vergleich zu anderen Grundrechten (§ 19 Rn. 2 f.)
- die Schranke des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 19 Rn. 9)
- ◆ den Schutz personenbezogener Daten auf europarechtlicher Ebene (§ 19 Rn. 40 ff.)

3. Anwenden

Das beherrschen Sie bei der Prüfung eines konkreten Falls:

- den Aufbau der Prüfung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 19 Rn. 14)
- die Anwendung der Sphärentheorie (§ 19 Rn. 10 ff.)

4. Analyse

Das können Sie herleiten:

- inwieweit die automatisierte Kennzeichenerfassung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu vereinbaren ist (§ 19 Rn. 29 ff.)
- unter welchen Voraussetzungen sich juristische Personen auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen können (§ 19 Rn. 5)
- die einzelnen Inhalte der verschiedenen Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 19 Rn. 15 ff.)

5. Synthese

Das können Sie einordnen und begründen:

- ob es ein Recht auf Vergessen geben kann (§ 19 Rn. 26 ff.)
- ◆ welche verfahrensmäßigen Anforderungen an heimliche staatliche Überwachungsmaßnahmen zu stellen sind (§ 19 Rn. 32 f.)

6. Evaluation

Dazu können Sie fundiert Stellung nehmen:

- zur Bedeutung der Menschenwürde im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 19 Rn. 11)
- wie sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor dem Hintergrund des informationstechnischen Fortschritts entwickelt hat (§ 19 Rn. 23 ff.)

I. Verfassungsrechtliche Dogmatik

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

a) Was ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht?

- 2 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein **unbenanntes Freiheitsgrundrecht**, es ist nicht ausdrücklich normiert. Abgeleitet wird dieses Recht aus der Verfassung in einer Zusammenschau aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Das BVerfG betont vor allem zwei Funktionen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts:¹

1 Vgl. *Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 8. Aufl., Art. 2, Rn. 51 ff.



APR: Einführung
und Schutzbe-
reich

- der Schutz der freien Entfaltung der individuellen Persönlichkeit und
- die Schließung von Lücken im Grundrechtsschutz mit Blick auf die sich stetig wandelnden Lebensverhältnisse.

In den Worten des BVerfG:

► Dieses ergänzt als „unbenanntes“ Freiheitsrecht die speziellen („benannten“) Freiheitsrechte, die, wie etwa die Gewissensfreiheit oder die Meinungsfreiheit, **ebenfalls konstituierende Elemente der Persönlichkeit** schützen. Seine Aufgabe ist es, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der „Würde des Menschen“ (**Art. 1 Abs. 1 GG**) **die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten**, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen; diese Notwendigkeit besteht namentlich auch im Blick auf **moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit**. Wie der Zusammenhang mit **Art. 1 Abs. 1 GG** zeigt, enthält das allgemeine Persönlichkeitsrecht des **Art. 2 Abs. 1 GG** ein Element der „freien Entfaltung der Persönlichkeit“, das sich als Recht auf Respektierung des geschützten Bereichs von dem „aktiven“ Element dieser Entfaltung, der allgemeinen Handlungsfreiheit, abhebt. Demgemäß müssen auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts enger gezogen werden als diejenigen der allgemeinen Handlungsfreiheit: **Es erstreckt sich nur auf Eingriffe, die geeignet sind, die engere Persönlichkeitssphäre zu beeinträchtigen.**

BVerfGE 54, 148, 153 (Eppler [1980]) ◀

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht verpflichtet die Legislative ferner dazu, Regelungen zum Persönlichkeitsschutz bereitzuhalten (Schutzpflicht, **§ 1 Rn. 35 ff.**).²

Ursprünglich entwickelt hat sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus der zivilrechtlichen Judikatur.³ Diese erkannte ein allgemeines Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht in **§ 823 Abs. 1 BGB** an (zum Verhältnis zwischen dem zivilrechtlichen und dem grundrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht siehe die Ausführungen zu den Caroline-Entscheidungen, **§ 12 Rn. 63 ff.**).

b) Was ist der persönliche Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts?

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein Menschenrecht (**§ 3 Rn. 11**). Geschützt sind alle natürlichen Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Da allerdings nur lebende Menschen ihre Persönlichkeit zu entfalten vermögen, können sich Tote nicht auf **Art. 2 Abs. 1 GG** i.V.m. **Art. 1 Abs. 1 GG** berufen. Der **postmortale Persönlichkeitsschutz** (**§ 7 Rn. 4**) ergibt sich allein aus der Menschenwürdegarantie.

² **BVerfGE 152, 152**, Rn. 86 (Recht auf Vergessen I [2019]).

³ Siehe **BGHZ 13, 334** (Veröffentlichung von Briefen [1954]); **BGHZ 24, 72** (Persönlichkeitsrecht [1957]); **BGHZ 26, 349** (Herrenreiter [1958]); ferner **BVerfGE 34, 269** (Soraya [1973]).

- 5 Juristische Personen können sich gem. [Art. 19 Abs. 3 GG](#) (§ 3 Rn. 16 ff.) nur auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen, soweit das jeweilige Recht in seiner konkreten Ausprägung wesensmäßig auf juristische Personen anwendbar ist.⁴ Dies ist dann *nicht* der Fall, wenn das Recht gerade auf menschlichen Eigenschaften fußt, wenn die konkrete Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausschließlich im Interesse der *Menschenwürde* gewährt wird (z.B. Schutz der Intimsphäre oder Schutz vor Zwang zur Selbstbezeichnung).⁵ Demgegenüber hat das BVerfG den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts für solche Ausprägungen auf juristische Personen erstreckt, in denen diese sich in einer für natürliche Personen typischen Gefährdungslage befinden (z.B. Recht am eigenen Bild oder Wort).⁶ Vergleichbar dürfte auch die Gefährdungslage beim Schutz vor Datenerhebungen und -verwertungen sein (Recht auf informationelle Selbstbestimmung).⁷

c) Was ist der sachliche Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts?

- 6 [Art. 2 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 1 Abs. 1 GG](#) schützt die **autonome Selbstbestimmung** als konstituierendes Element der Persönlichkeit:⁸

► Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde sichern jedem Einzelnen einen **autonomen Bereich privater Lebensgestaltung**, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Hierzu gehört auch das Recht, in diesem Bereich „für sich zu sein“, „sich selber zu gehören“.

[BVerfGE 35, 202, 220 \(Lebach \[1973\]\)](#) ◀

- 7 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann diesen Schutzauftrag nur dann wirksam erfüllen, wenn es gegenüber neuen Gefährdungslagen für die menschliche Persönlichkeit offen ist. Der Schutzbereich ist daher weit zu verstehen und wird eingriffsbezogen definiert.⁹ Im Laufe der Zeit hat sich eine Kasuistik typischer Eingriffsmuster entwickelt, die zu einer Ausprägung durchaus sehr unterschiedlicher und keineswegs abschließender Konkretisierungen dieses Rechts geführt haben. Sie werden in der rechtswissenschaftlichen Literatur uneinheitlich systematisiert.¹⁰ Das BVerfG hat in seiner Rechtsprechung vor allem folgende Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts konturiert:

- die Darstellung der Person in der Öffentlichkeit (§ 19 Rn. 15 ff.);
- der Schutz der engeren persönlichen Lebensgestaltung (§ 19 Rn. 18 ff.);

4 Vgl. *Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 8. Aufl., [Art. 2, Rn. 84](#).

5 Vgl. [BVerfGE 95, 220, 242 f.](#) (Aufzeichnungspflicht [1997]).

6 Vgl. [BVerfGE 106, 28, 43 f.](#) (Mithörrichtung [2002]).

7 [BVerfGE 118, 168, 203](#) (Kontostammdaten [2007]).

8 [BVerfGE 54, 148, 153](#) (Eppler [1980]); *Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 8. Aufl., [Art. 2, Rn. 58](#); *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle, GG Kommentar, 8. Aufl., [Art. 2, Rn. 148 f.](#)

9 Vgl. [BVerfGE 95, 220, 241](#) (Aufzeichnungspflicht [1997]).

10 Siehe etwa *Windthorst*, in: Gröpl/Windthorst/v. Coelln, Studienkommentar GG, 6. Aufl., [Art. 2, Rn. 76 ff.](#), der zwischen Selbstbestimmung, Selbstbewahrung und Selbstdarstellung differenziert.

- das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (sog. Computer-Grundrecht) (§ 19 Rn. 23 ff.).

d) Zu welchen Grundrechten steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Konkurrenz?

Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG kommt im System der Grundrechte eigenständige Bedeutung zu.

Im Verhältnis zu den speziellen Freiheitsrechten ist zu unterscheiden:¹¹

- Werden Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch das andere Grundrecht konkretisiert, so geht dieses als *lex specialis* vor (zur Abgrenzung von Post-, Brief- und Fernmeldegeheimnis gem. Art. 10 GG und Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 GG, § 20 Rn. 50).¹²
- Zu Grundrechten mit anderer Schutzrichtung (etwa Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG) steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Idealkonkurrenz (vgl. Grundrechtskonkurrenzen, § 5 Rn. 3).

e) Wie können Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden?

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergibt sich aus der Zusammenschau von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Die Struktur der Prüfung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eines Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht orientiert sich maßgeblich an Art. 2 Abs. 1 GG. Daher gilt auch hier die Schranke des Art. 2 Abs. 1 Hs. 2 GG (§ 21 Rn. 12). Die Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG, § 7 Rn. 8) markiert dagegen den abwägungsfesten Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Beeinträchtigungen dieses Bereichs sind unzulässig und nicht zu rechtfertigen.¹³

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung greift das BVerfG auf die sog. **Sphärentheorie** zurück: Staatliche Maßnahmen können danach je nach Eingriffsintensität in drei unterschiedliche Sphären eingeordnet werden, für die wiederum unterschiedliche Rechtfertigungsanforderungen gelten.¹⁴

8

9



APR: Eingriff und
Rechtfertigung

10



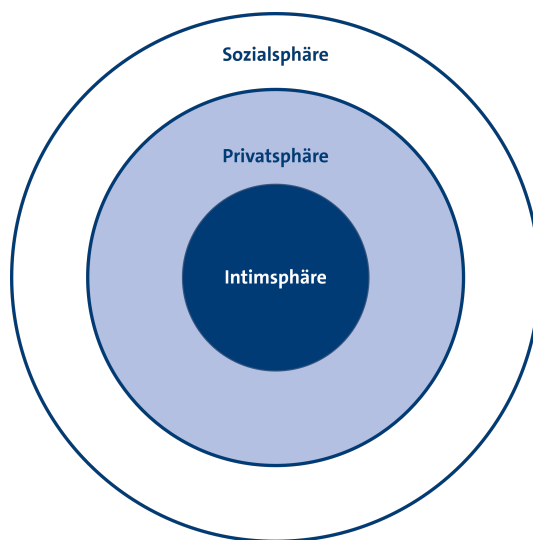
JuS 2012, 1093
JuS 2016, 997
JuS 2017, 132

11 Siehe *Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 8. Aufl., Art. 2, Rn. 59.

12 Vgl. BVerfGE 109, 279, 325 f. (Großer Lauschangriff [2004]); BVerfGE 115, 166, 188 f. (Kommunikationsverbindungsdaten [2006]).

13 Vgl. BVerfGE 34, 238, 245 (Tonband [1973]); ferner *Desoi/Knierim*, DÖV 2011, 398.

14 Siehe *Windthorst*, in: Gröpl/Windthorst/v. Coelln, Studienkommentar GG, 6. Aufl., Art. 2, Rn. 106 ff.



- 11 Die innerste Sphäre ist die **Intimsphäre**. Diese ist Ausdruck des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und damit als unantastbarer Menschenwürdekern einer Abwägung entzogen (**absoluter Kernbereichsschutz**).¹⁵ Ist ein menschliches Verhalten der Intimsphäre zuzuordnen und wird durch eine staatliche Maßnahme in diese eingegriffen, so kann es wie bei der Menschenwürde keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung geben; eine solche darf nicht geprüft werden (auch keine Verhältnismäßigkeit, § 4 Rn. 30 ff.). Welches Verhalten in die Intimsphäre fällt, lässt sich nur schwer *positiv* bestimmen. Insoweit bietet sich eine *negative* Abgrenzung zur Privat- und Sozialsphäre an. Demnach ist zumindest jedes Verhalten erfasst, dem ein irgendwie gearteter Sozialbezug fehlt, sei es in Bezug auf eine weitere Person oder die Öffentlichkeit. Man denke etwa an den Bereich der Sexualität¹⁶ oder an nichtöffentlich geführte Selbstgespräche¹⁷. Geschützt ist auch die nichtöffentliche Kommunikation über innere Vorgänge (Empfindungen, Gefühle) mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens (Ehe- oder Lebenspartner:in, Geistliche), die in der berechtigten Annahme geführt wird, nicht überwacht zu werden, wie es insbesondere bei Gesprächen im Bereich der Wohnung (§ 20 Rn. 24) der Fall ist.¹⁸
- 12 Die mittlere Sphäre betrifft die **Privatsphäre** und damit das „nichtöffentliche Leben“, etwa ein Treffen mit Freunden. Die **Sozialsphäre**, als äußere Sphäre, umfasst hingegen auch das Leben im öffentlichen Raum, also bspw. den Besuch eines Fußballspieles oder Konzerts. Eingriffe in die Privat- und Sozialsphäre sind einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung insbesondere in Form einer

15 Vgl. BVerfGE 109, 279, 327 ff. (Großer Lauschangriff [2004]); Eichberger, in: Huber/Voßkuhle, GG Kommentar, 8. Aufl., Art. 2, Rn. 160 f.; allgemein zum Kernbereich privater Lebensgestaltung Schneider, JuS 2021, 29.

16 Vgl. BVerfGE 80, 367, 376 ff. (Tagebuch [1989]); BVerfGE 119, 1, 29 f. (Roman Esra [2007]).

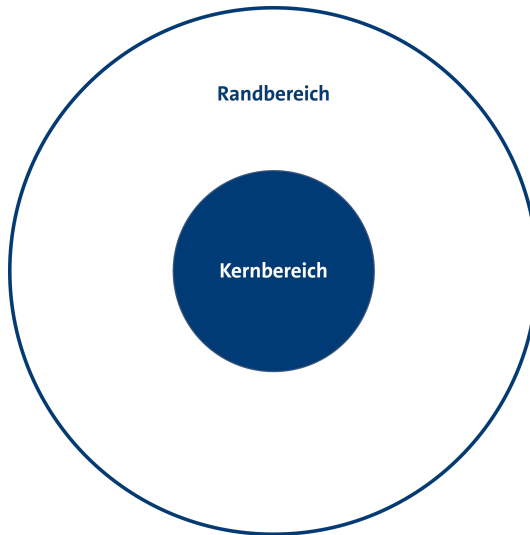
17 Vgl. BGHSt 57, 71 (Selbstgespräch [2011]).

18 Vgl. BVerfGE 141, 220, 276 f. (Bundeskriminalamtsgesetz [2016]).

Verhältnismäßigkeitsprüfung grundsätzlich zugänglich. Dabei gilt: je näher der Eingriff an die Intimsphäre rückt, desto höher sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den mit dem Eingriff verfolgten Zweck.

Harte Grenzen zwischen den einzelnen Sphären gibt es nicht; vielmehr sind die Übergänge fließend. Zuweilen differenziert das BVerfG daher nur noch zwischen dem „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ und dem „Randbereich“:¹⁹

13



f) Wrap-Up: Prüfungsschema

I. Schutzbereich

Persönlich: Menschenrecht

kein postmortaler Persönlichkeitsschutz

juristische Personen über [Art. 19 Abs. 3 GG](#) bei wesensgemäßer Anwendbarkeit

Sachlich: Schutz der autonomen Selbstbestimmung

die Darstellung der Person in der Öffentlichkeit

der Schutz der engeren persönlichen Lebensgestaltung

das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Computer-Grundrecht

14



Jurafuchs

¹⁹ Vgl. [BVerfGE 156, 63](#), Rn. 206 ff. (Elektronische Aufenthaltsüberwachung [2020]).

II. Eingriff

Klassischer Eingriffsbegriff: bspw. hoheitliche Anordnung der Durchsuchung eines/einer Strafgefangenen

Moderner Eingriffsbegriff: bspw. automatisierte Kennzeichenerfassung

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Schranken:

einfacher Gesetzesvorbehalt des [Art. 2 Abs. 1 GG](#)

Schranken-Schranken:

Verhältnismäßigkeit

insb. Sphärentheorie

Sozial- und Privatsphäre: Abwägung zwischen Eingriffsintensität und verfolgtem Zweck

Intimsphäre: keine Rechtfertigung möglich

Weiterführende Hinweise

Ehmann, Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, [Jura 2011](#), 437

Schertz, Der Schutz des Individuums in der modernen Mediengesellschaft, [NJW 2013](#), 721

Frenz, Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – Stand nach dem Antiterrordatei-Urteil des BVerfG, [JA 2013](#), 840

Eifert, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG, [Jura 2015](#), 1181

Kühling/Sackmann, Das Mehrebenensystem der Datenschutzgrundrechte im Lichte der Rechtsprechung von BVerfG und EuGH, [Jura 2018](#), 364

Britz, Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I 1 GG) – Verfassungsversprechen zwischen Naivität und Hybris?, [NVwZ 2019](#), 672

Brüggen/Towfigh, Allgemeines Persönlichkeitsrecht 2.0: Braucht das APR im digitalen Zeitalter ein Update?, [ZJS 2021](#), 436

Hebeler/Berg, Die Grundrechte im Lichte der Digitalisierung – Teil II: Grundrechte zum Schutz persönlicher Daten, [JA 2021](#), 617

Voßkuhle/Schemmel, Grundwissen ÖR: „Neue“ Grundrechte, [JuS 2024](#), 312

2. Fallgruppen der Kautelarpraxis

a) Was umfasst die Fallgruppe der „Darstellung der Person in der Öffentlichkeit“?

15

Diese Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewährleistet Einzelnen ein Selbstbestimmungsrecht darüber, wie sie sich in der Öffentlichkeit darstellen. Geschützt ist dabei die Entscheidung, „ob, wann und wie [man] sich in der Öffentlichkeit darstellen will“.²⁰ Das BVerfG macht allerdings deutlich, dass der Schutz des Grundrechts nicht so weit reicht,



APR: Die Darstellung der Person in der Öffentlichkeit

²⁰ Siehe etwa *Windthorst*, in: Gröpl/Windthorst/v. Coelln, Studienkommentar GG, 6. Aufl., Art. 2, Rn. 94.

► daß es dem Einzelnen einen Anspruch darauf verliehe, in der Öffentlichkeit nur so dargestellt zu werden, wie er sich selber sieht oder von anderen gesehen werden möchte. Jedenfalls wird er aber vor **verfälschenden oder entstellenden Darstellungen seiner Person geschützt**, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind.

BVerfGE 99, 185, 194 (Scientology [1998]) ◀

Anerkannte Gehalte dieser Fallgruppe sind das Recht am eigenen Bild, das Recht am eigenen Wort und der Schutz der persönlichen Ehre:

- Das **Recht am eigenen Bild** gibt dem bzw. der Einzelnen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten, soweit es um die Anfertigung und Verwendung von Fotografien oder Aufzeichnungen seiner bzw. ihrer Person durch andere geht (vgl. Caroline-Entscheidungen, § 12 Rn. 63 ff. und die Entscheidungen des BVerfG zum Recht auf Vergessen, § 19 Rn. 26 ff.).²¹
- Das **Recht am eigenen Wort** schützt sowohl davor, dass einer Person fremde Äußerungen „in den Mund gelegt werden“²² als auch vor dem heimlichen Mithören von Gesprächen durch Dritte.²³ Das heimliche Mithören kann auch als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (§ 19 Rn. 23 ff.) gewertet werden. Hier zeigt sich, wie sich die Fallgruppen bisweilen überschneiden können; die Systematisierung der Fallgruppen dient nur dem besseren Zugriff auf die einzelnen Gewährleistungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, eine darüber hinausgehende (rechtliche) Relevanz kommt ihr nicht zu.
- Schließlich ist das **Recht auf persönliche Ehre** zu nennen. Dieses ist betroffen, wenn durch Äußerungen das Bild einer Person in der Öffentlichkeit verächtlich gemacht oder herabgewürdigt wird.²⁴

Neben seiner abwehrrechtlichen Funktion kommt dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auch eine leistungrechtliche Dimension (§ 1 Rn. 29 f.) zu. So kann bspw. als Reaktion auf eine unerwünschte mediale Berichterstattung ein Recht auf wirkungsgleiche **Gegendarstellung** erwachsen.²⁵ Im Zentrum steht dabei das Spannungsverhältnis zwischen Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) und Persönlichkeitsschutz, insbesondere bei Personen des öffentlichen Lebens.²⁶

16



JuS 2013, 522
JA 2015, 366

17

21 Vgl. BVerfGE 101, 361, 381 (Caroline von Monaco II [1999]); ferner BVerfG NJW 2017, 1376; NJW 2019, 1277; Eichberger, in: Huber/Voßkuhle, GG Kommentar, 8. Aufl., Art. 2, Rn. 243.

22 Vgl. BVerfGE 54, 148, 155 (Eppler [1980]); ferner Holznapel, MMR 2018, 18.

23 Vgl. BVerfGE 106, 28 (Mithörvorrichtung [2002]); Eichberger, in: Huber/Voßkuhle, GG Kommentar, 8. Aufl., Art. 2, Rn. 239.

24 Vgl. BVerfGE 54, 208, 217 (Böll [1980]); Eichberger, in: Huber/Voßkuhle, GG Kommentar, 8. Aufl., Art. 2, Rn. 230 ff.

25 Vgl. BVerfGE 97, 125, 148 f. (Caroline von Monaco I [1998]); zu den Grenzen des Gegendarstellungsanspruchs siehe BVerfG NJW 2021, 1585.

26 Dazu Frenz, NJW 2012, 1039.

b) Was umfasst die Fallgruppe des „Schutzes der engeren persönlichen Lebensgestaltung“?

18



Jura 2016, 923
JuS 2024, 37
Jura 2024, 316

Der Schutz der engeren persönlichen Lebensgestaltung erstreckt sich in zwei Richtungen: Die *Wahrung* und die *Entwicklung* der eigenen Persönlichkeit. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet dabei die Grundbedingungen dafür, dass Individuen ihre Identität autonom bestimmen können. Insbesondere die **sexuelle Selbstbestimmung** bzw. die **sexuelle Orientierung** sind davon erfasst;²⁷ ferner das Recht, das Geschlecht zu wechseln²⁸ oder über die eigene Fortpflanzung zu entscheiden²⁹ (**reproduktive Autonomie**). Darüber hinaus ist die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit eng mit dem Schutz des familiären Lebensbereichs (**Art. 6 Abs. 1 GG, § 17 Rn. 16 ff.**) verknüpft.³⁰ Dazu gehört auch das **Recht am eigenen Namen**, also die freie Wahl des Vor- und Familiennamens.³¹

19

Die selbstbestimmte Entwicklung der Individualität setzt ferner die **Kenntnis über die eigene Abstammung** voraus.³² Den Staat trifft daher die Verpflichtung, vor der Vorenthaltung verfügbarer Abstammungsinformationen zu schützen (Schutzpflicht, **§ 1 Rn. 35 ff.**).³³ Der Gesetzgeber hat dazu insbesondere das Vaterschaftsfeststellungsverfahren nach **§ 1600d BGB** geschaffen. Ziel des Verfahrens ist die Feststellung der rechtlichen Vaterschaft; ein Anspruch auf Verschaffung von Informationen zum mutmaßlich leiblichen Vater lässt sich daraus nicht begründen. Umgekehrt hat ein Mann Anspruch auf Kenntnis, ob das ihm rechtlich zugeordnete Kind von ihm abstammt.³⁴

20

Darüber hinaus wird aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein sog. **Resozialisierungsgebot** abgeleitet. Danach sollen Strafgefangene in die Lage versetzt werden, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten.³⁵ Strafgefangenen soll damit nach Verbüßung der Haftstrafe ein straffreies Leben in Freiheit ermöglicht werden.³⁶

27 Vgl. **BVerfGE 47, 46, 73 f.** (Sexualkundeunterricht [1977]); **BVerfGE 121, 175, 190** (Transsexuelle V [2008]); **BVerfGE 147, 1** (Geschlechtliche Identität [2017]); **Kämmerer**, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 8. Aufl., **Art. 2, Rn. 61 f.**; **Mangold/Roßbach, JZ 2023, 756**.

28 Vgl. **BVerfGE 49, 286, 297 ff.** (Transsexuelle I [1978]); **BVerfGE 128, 109, 124 ff.** (Lebenspartnerschaft von Transsexuellen [2011]).

29 Vgl. **BVerfGE 88, 203, 254** (Schwangerschaftsabbruch II [1993]).

30 Vgl. **BVerfGE 57, 170, 177 ff.** (Briefkontrolle [1981]).

31 Vgl. **BVerfGE 109, 256** (Ehename [2004]); **BVerfGE 123, 90** (Mehrfachnamen [2009]); ferner **Spilker, JuS 2016, 988**.

32 Vgl. **BVerfGE 79, 256** (Kenntnis der eigenen Abstammung [1989]); **BVerfGE 117, 202** (Vaterschaftsfeststellung [2007]); **Kämmerer**, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 8. Aufl., **Art. 2, Rn. 60**; auf europarechtlicher Ebene **EGMR v. 30.1.2024, 18843/20** – Cherrier/Frankreich.

33 **BVerfGE 141, 186, 202** (Isolierte Vaterschaftsfeststellung [2016]).

34 Vgl. **BVerfGE 108, 82, 105** (Biologischer Vater [2003]); zu den Grenzen dieses Rechts **BVerfGE 138, 377** (Mutmaßlicher Vater [2015]).

35 Vgl. **BVerfGE 35, 202, 236** (Lebach [1973]); **BVerfGE 156, 63, Rn. 195** (Elektronische Aufenthaltsüberwachung [2020]); **BVerfGE 166, 196, Rn. 155** (Gefangenenvergütung II [2023]); **Kämmerer**, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 8. Aufl., **Art. 2, Rn. 74**.

36 Vgl. **BVerfGE 116, 69, 85** (Jugendstrafvollzug [2006]).

Jüngste Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in dieser Fallgruppe ist das **Recht auf selbstbestimmtes Sterben** (vgl. dazu Menschenwürde, § 7 Rn. 35).³⁷

► Die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, ist von **existentieller Bedeutung für die Persönlichkeit eines Menschen**. Sie ist Ausfluss des eigenen Selbstverständnisses und grundlegender Ausdruck der zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähigen Person. Welchen Sinn der Einzelne in seinem Leben sieht und ob und aus welchen Gründen sich eine Person vorstellen kann, ihr Leben selbst zu beenden, unterliegt höchstpersönlichen Vorstellungen und Überzeugungen. **Der Entschluss betrifft Grundfragen menschlichen Daseins und berührt wie keine andere Entscheidung Identität und Individualität des Menschen**. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst deshalb nicht nur das Recht, nach freiem Willen lebenserhaltende Maßnahmen abzulehnen und auf diese Weise einem zum Tode führenden Krankheitsgeschehen seinen Lauf zu lassen. **Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben erstreckt sich auch auf die Entscheidung des Einzelnen, sein Leben eigenhändig zu beenden**. Das Recht, sich selbst das Leben zu nehmen, stellt sicher, dass der Einzelne über sich entsprechend dem eigenen Selbstbild autonom bestimmen und damit seine Persönlichkeit wahren kann.

BVerfGE 153, 182, Rn. 209 (Recht auf selbstbestimmtes Sterben [2020]) ◀

Ferner umfasst **Art. 2 Abs. 1 GG** i.V.m. **Art. 1 Abs. 1 GG** nach der Rechtsprechung des BVerfG die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen (**Sterbehilfe**) und angebotene Hilfe in Anspruch zu nehmen.³⁸ Der gesetzliche Straftatbestand der geschäftsmäßigen Sterbehilfe gem. § 217 StGB ist mit diesem Recht auf selbstbestimmtes Sterben unvereinbar und wurde vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt.

c) Was umfassen das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ und das „Computer-Grundrecht“?

Im Zuge des rasanten informationstechnischen Fortschritts hat das BVerfG bereits 1983 in seiner Entscheidung zur Volkszählung die Bedeutung der **informationellen Selbstbestimmung** zum Schutz der autonomen Selbstbestimmung betont.³⁹ Die größte Gefahr geht dabei von der bestehenden Informationsasymmetrie zwischen Staat und Bürger:innen aus: So erfassen, sammeln und verarbeiten staatliche Stellen immer mehr Daten. Diese wiederum können die Grundlage zur Erstellung von umfassenden Persönlichkeitsprofilen der einzelnen Bürger:innen bilden. Andersherum ist für die Bürger:innen häufig nicht ersichtlich, *welche* (staatliche) *Stelle*, *welche Daten* über sie sammelt und *wer* diese *speichert* oder darauf *Zugriff hat* (vgl. dazu die automatisierte Kennzeichenkontrolle, § 19



APR: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Computer-Grundrecht



JuS 2020, 1177
Jura 2022, 1223
Jura 2025, 690

³⁷ Eingehend dazu *Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 8. Aufl., **Art. 2, Rn. 65 f.**; *Boehme-Neßler*, NVwZ 2020, 1012; *Knopp*, NVwZ 2024, 819; *Schurz*, DÖV 2023, 553.

³⁸ Vgl. **BVerfGE 153, 182**, Rn. 212 f. (Recht auf selbstbestimmtes Sterben [2020]); zur Hilfe zur Selbsttötung von Strafgefangenen **BVerfG NJW 2025, 1112**.

³⁹ **BVerfGE 65, 1** (Volkszählung [1983]); dazu *Roßnagel*, Jura 2023, 1363.

Rn. 29 ff.). Es droht die oft beschworene Gefahr der „gläsernen Bürger:innen“. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts soll dem Individuum vor diesem Hintergrund mehr Kontrolle über seine persönlichen Daten verschaffen.⁴⁰ Dies ist indessen nicht nur für die individuellen Entfaltungschancen elementar, sondern auch mit Blick auf das Gemeinwohl:

► [Das allgemeine Persönlichkeitsrecht] umfaßt [...] auch die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Diese Befugnis bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes. Sie ist vor allem deshalb gefährdet, weil bei Entscheidungsprozessen nicht mehr wie früher auf manuell zusammengetragene Karteien und Akten zurückgegriffen werden muß, vielmehr heute mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (**personenbezogene Daten** [vgl. § 2 Abs. 1 BDSG]) technisch gesehen **unbegrenzt speicherbar und jederzeit** ohne Rücksicht auf Entfernungen **in Sekundenschnelle abrufbar** sind. Sie können darüber hinaus – vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme – mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder weitgehend vollständigen **Persönlichkeitsbild** zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung ausreichend kontrollieren kann. [...]

Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, **wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß**. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. [...] Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.

BVerfGE 65, 1, 41 ff. (Volkszählung [1983]) ◀

- 24 In jüngerer Zeit sind weitere grundrechtliche Gefährdungslagen im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung entstanden.⁴¹ Das BVerfG hat

⁴⁰ Vgl. BVerfGE 78, 77, 84 (Öffentliche Bekanntmachung einer Entmündigung [1988]); BVerfGE 118, 168, 184 (Kontostammdaten [2007]); Kämmerer, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 8. Aufl., Art. 2, Rn. 75 ff.; Eichberger, in: Huber/Voßkuhle, GG Kommentar, 8. Aufl., Art. 2, Rn. 284 ff.

⁴¹ Siehe Papier, NJW 2017, 3025.

diesen Umstand in seiner Entscheidung zur **Online-Durchsuchung** zum Anlass genommen, auch die Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts weiterzuentwickeln:

- Soweit der heimliche Zugriff auf ein informationstechnisches System dazu dient, Daten auch insoweit zu erheben, als [Art. 10 Abs. 1 GG](#) nicht vor einem Zugriff schützt, bleibt eine Schutzlücke, die durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als **Schutz der Vertraulichkeit und Integrität von informationstechnischen Systemen** zu schließen ist.

BVerfGE 120, 274, 308 (Online-Durchsuchungen [2008]) ◀

Das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme – kurz **Computer-Grundrecht** genannt – bietet damit einen umfassenden Schutz vor staatlichem Zugriff auf informationstechnische Systeme (Smartphones, PCs), und zwar auch insoweit, als auf das informationstechnische System insgesamt zugegriffen wird und nicht nur auf einzelne Kommunikationsvorgänge oder gespeicherte Daten (vgl. zur Abgrenzung die Ausführungen zur Online-Durchsuchung, [§ 20 Rn. 48 ff.](#)).⁴²

25

Im Zuge der hessischen Verfassungsreform im Jahr 2018 wurde dort in [Art. 12a HV](#) das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz-Grundrecht) und der Schutz informationstechnischer Systeme (Computer-Grundrecht) ausdrücklich kodifiziert.⁴³ Inhaltlich entspricht das Landesgrundrecht den geschilderten anerkannten Fallgruppen des grundgesetzlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Sofern die spezifische landesverfassungsrechtliche Regelung über die grundgesetzlichen Gewährleistungen hinausgeht, gilt sie jeweils ausschließlich in dem betreffenden Bundesland ([Art. 142 GG](#), vgl. zum Verhältnis von Grundgesetz und Landesverfassungen, [§ 1 Rn. 21 f.](#)).

II. Vertiefung und Kontextualisierung

1. Gibt es ein Recht auf Vergessen?

Durch das Internet hat sich das Gleichgewicht zwischen Erinnern und Vergessen grundlegend verändert. Mithilfe von Onlinearchiven können Informationen einfach und dauerhaft digital gespeichert werden, Suchmaschinen sorgen dafür, dass sie jederzeit leicht abrufbar sind – und zwar für jedermann:⁴⁴ Das Internet vergisst nichts. Was wie ein Segen klingen mag, kann unter Umständen zu einer großen Belastung für Einzelne werden – etwa hinsichtlich einer lange zurückliegenden strafrechtlichen Verurteilung oder eines sozialen Fehlverhaltens,

26

⁴² [BVerfGE 120, 274, 313 \(Online-Durchsuchungen \[2008\]\)](#); [BVerfGE 141, 220, 269 ff.](#) (Bundeskriminalamtsgesetz [2016]); ferner *Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 8. Aufl., [Art. 2, Rn. 81 f.](#); *Eifert*, *NVwZ* 2008, 521; *Sachs/Krings*, *JuS* 2008, 481.

⁴³ Siehe auch [Art. 4 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen](#); [Art. 33 Verfassung von Berlin](#); [Art. 33 Verfassung des Freistaates Sachsen](#).

⁴⁴ Vgl. [BVerfG 152, 152](#), Rn. 101 (Recht auf Vergessen I [2019]).

das potenziellen Vermieter:innen, Arbeitgeber:innen oder Partner:innen bei einer namensbezogenen Suche im Internet angezeigt wird.

- 27 Das BVerfG hat sich in zwei jüngeren Entscheidungen mit einem Recht auf Vergessen (§ 2 Rn. 15 ff.) beschäftigt.⁴⁵ Im Zentrum stand die Abwägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG einmal gegenüber der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) und einmal gegenüber den grundrechtlichen Interessen einer Suchmaschinenbetreiberin – und damit um die Gewährung von Grundrechtsschutz im Verhältnis zwischen Privaten. Das BVerfG stellt in diesem Spannungsverhältnis klar, dass es kein (absolutes) Recht auf Vergessen gebe, dem Faktor *Zeit* allerdings besonderes Gewicht zukomme:⁴⁶

► Zur Freiheit gehört es, persönliche Überzeugungen und das eigene Verhalten im Austausch mit Dritten auf der Basis gesellschaftlicher Kommunikation zu bilden, fortzuentwickeln und zu verändern. Hierfür bedarf es eines rechtlichen Rahmens, der es ermöglicht, von seiner Freiheit uneingeschüchtert Gebrauch zu machen, und die **Chance eröffnet, Irrtümer und Fehler hinter sich zu lassen. Die Rechtsordnung muss deshalb davor schützen, dass sich eine Person frühere Positionen, Äußerungen und Handlungen unbegrenzt vor der Öffentlichkeit vorhalten lassen muss.** Erst die Ermöglichung eines Zurücktretens vergangener Sachverhalte eröffnet dem Einzelnen die Chance darauf, dass Vergangenes gesellschaftlich in Vergessenheit gerät, und damit die Chance zum Neubeginn in Freiheit. Die Möglichkeit des Vergessens gehört zur Zeitlichkeit der Freiheit. Dies gilt nicht zuletzt in Blick auf das Ziel der Wiedereingliederung von Straftätern [Resozialisierungsgebot (§ 7 Rn. 28)]. [...]

Allerdings folgt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht kein „Recht auf Vergessenwerden“ in einem grundsätzlich allein von den Betroffenen beherrschbaren Sinn. [...] Welche Informationen als interessant, bewundernswert, anstößig oder verwerflich erinnert werden, unterliegt insoweit nicht der einseitigen Verfügung des Betroffenen. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt damit nicht das Recht, alle früheren personenbezogenen Informationen, die im Rahmen von Kommunikationsprozessen ausgetauscht wurden, aus dem Internet löschen zu lassen. Insbesondere gibt es **kein Recht, öffentlich zugängliche Informationen nach freier Entscheidung und allein eigenen Vorstellungen zu filtern und auf die Aspekte zu begrenzen, die Betroffene für relevant oder für dem eigenen Persönlichkeitsbild angemessen halten.**

BVerfG 152, 152, Rn. 105 ff. (Recht auf Vergessen I [2019]) ◀

- 28 Letztlich geht es also um eine Abwägung der sich im konkreten Einzelfall gegenüberstehenden Interessen. Insoweit ist eine klassische Verhältnismäßigkeits-

⁴⁵ BVerfG 152, 152 (Recht auf Vergessen I [2019]); BVerfGE 152, 216 (Recht auf Vergessen II [2019]). Beide Entscheidungen sind vor allem auch mit Blick auf den Prüfungsmaßstab des BVerfG und die Wirkung der Grundrechte der EU-GRCh in der deutschen Rechtsordnung von größter Bedeutung. Zum Recht auf Vergessen in der europäischen Gerichtsbarkeit siehe EuGH, ECLI:EU:C:2014:317 – Google Spain; dazu Singer/Beck, Jura 2019, 125; siehe auch EGMR v. 22.6.2021, 57292/16 – Hurbain/Belgien.

⁴⁶ Dazu Kämmerer, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 8. Aufl., Art. 2, Rn. 79 f.; Klass, ZUM 2020, 265.

prüfung unter Zuhilfenahme der Sphärentheorie (§ 19 Rn. 10 ff.) vorzunehmen. Dabei gilt: Je stärker die Verbreitung zurückliegender Berichte das Privatleben und die Entfaltungsmöglichkeiten der Person beeinträchtigen, desto größeres Gewicht kann einem Schutzanspruch zukommen. Dies steht zugleich in einer Wechselwirkung mit Gegenstand und Anlass der Berichterstattung.⁴⁷ Zudem kann zu berücksichtigen sein, ob und inwieweit Betroffene in der Zwischenzeit dazu beigetragen haben, das Interesse an den Ereignissen oder ihrer Person wachzuhalten.

2. Wie ist die automatisierte Kennzeichenerfassung durch die Polizei zu beurteilen?

Bei einer **automatisierten Kennzeichenkontrolle** setzt die Polizei sowohl fest installierte als auch mobile Kennzeichenlesegeräte ein, mit deren Hilfe sie die Kraftfahrzeug-Kennzeichen vorbeifahrender Kraftfahrzeuge erfasst und mit einer Datenbank abgleicht. Das BVerfG bewertet diese polizeiliche Maßnahme als rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (§ 19 Rn. 23 ff.), jedenfalls dann, wenn mit ihr einzelnen Fahrzeugen und über diese den jeweiligen Halter:innen individuell zuzuordnende Kraftfahrzeugkennzeichen erfasst werden („Trefferfall“).⁴⁸ In seiner jüngeren Rechtsprechung nimmt das Gericht auch bei „Nichttreffern“ einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung an, da sich auch in diesem Fall das behördliche Interesse an den betroffenen Daten spezifisch verdichtet habe, und zwar auch dann, wenn die Daten sofort wieder gelöscht werden.⁴⁹ Damit liegt ein Grundrechtseingriff nicht nur bei der Speicherung, Verwendung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten vor, sondern auch schon bei deren erstmaligen Erfassung.

29 ♦

Diese jüngere Rechtsprechung bewegt sich dabei ganz auf der Argumentationslinie eines effektiven Grundrechtsschutzes vor (freiheitsbeeinträchtigenden) staatlichen Maßnahmen, die einschüchternd wirken („*chilling effect*“), sei es durch ostentatives Überfliegen einer Demonstration mit einem Kampffjet⁵⁰ oder durch das Hervorrufen eines „ständigen Gefühls des Beobachtetseins“⁵¹. Das BVerfG formuliert:

30 ♦

► [Belastend ins Gewicht fällt], dass die Maßnahmen **verdeckt** durchgeführt werden. Gerade bei Ermittlungsmaßnahmen mit großer Streubreite wie hier der im öffentlichen Raum stattfindenden seriellen Kontrolle von Personen in großer Zahl zu Fahndungszwecken kann dadurch ein **Gefühl des Überwachterdens** entstehen. Dass die von der Kennzeichenkontrolle erfassten Personen dies außerhalb des Trefferfalls nicht bemerken, hebt das hierin liegende Eingriffsgewicht nicht

47 BVerfG 152, 152, Rn. 121 (Recht auf Vergessen I [2019]); ferner Windthorst, in: Gröpl/Windhorst/v. Coelln, Studienkommentar GG, 6. Aufl., Art. 2, Rn. 87f.

48 Vgl. BVerfGE 120, 378 (Automatisierte Kennzeichenerfassung [2008]).

49 Vgl. BVerfGE 150, 244, Rn. 49 ff. (Kfz-Kennzeichenkontrollen II [2018]); dazu Brenner, DAR 2019, 241.

50 BVerwGE 160, 169 (Tornado-Überflug [2017]).

51 BVerfGE 125, 260, Rn. 210 ff. (Vorratsdatenspeicherung [2010]). Ausführlich zur Vorratsdatenspeicherung (§ 20 Rn. 52 ff.).

auf. Denn dadurch entfällt zwar die Lästigkeit solcher Maßnahmen, nicht aber ihr Kontrollcharakter und die darin liegende Beeinträchtigung der individuellen Freiheit, die zugleich die Freiheitlichkeit der Gesellschaft insgesamt betrifft.

BVerfGE 150, 244, Rn. 98 (Kfz-Kennzeichenkontrollen II [2018]) ◀

- ◆ 31 Besondere Eingriffsintensität kommt automatisierten Kennzeichenkontrollen ferner dadurch zu, dass sie sich schon ihrem Prinzip nach nicht auf Personen beschränken, die objektiv in einer Gefahrenlage verfangen sind, sondern sich auf eine unbestimmte Vielzahl von Personen erstrecken, die von vornherein hierzu keinerlei Anlass gegeben haben. Sie können praktisch jeden und jede treffen.⁵² Das BVerfG stellt deshalb erhöhte Anforderungen an den Einsatz dieser polizeilichen Maßnahme. Allein das allgemeine Interesse, zur Fahndung ausgeschriebene Personen oder Sachen zu identifizieren und aufzugreifen, reiche zur Rechtfertigung solcher Kontrollen nicht aus. Vielmehr sei eine Kontrolle nur verhältnismäßig, wenn hierfür ein Anlass bestimmt sei, der das polizeiliche Handeln vorhersehbar und kontrollierbar mache. Insoweit könne der Gesetzgeber etwa auf das Bestehen einzelner Gefahren abstellen.⁵³ Es bedürfe jedoch jeweils eines die konkrete Maßnahme rechtfertigenden Grundes, der auf einer hinreichenden Tatsachenbasis beruhe und dem staatlichen Handeln nachprüfbar Grenzen setze.⁵⁴

Wie häufig im Bereich der **Gefahrenabwehr**, geht es im Kern der Diskussion um die schwierige Abwägung zwischen Sicherheit und Freiheit (vgl. dazu auch die Ausführungen zur Vorratsdatenspeicherung, § 20 Rn. 52 ff.).⁵⁵

3. Was sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an heimliche Überwachungsmaßnahmen?

- ◆ 32 Das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts postuliert Verfahrensbedingungen an heimliche Überwachungsmaßnahmen (vgl. Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren, § 1 Rn. 38 ff.). Dabei geht es in erster Linie um den absoluten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (Intimsphäre) vor staatlichen Eingriffen. Dies schließt nicht jede Erhebung kernbereichsrelevanter Daten aus, sondern nur deren Verwertung. Das BVerfG hat dazu ein **zweistufiges Schutzkonzept** entwickelt:

► Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist strikt und darf nicht durch Abwägung mit den Sicherheitsinteressen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes relativiert werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede tatsächliche Erfassung von höchstpersönlichen Informationen stets einen Verfassungsverstoß oder eine Menschenwürdeverletzung begründet. Angesichts der Handlungs- und Prognoseunsicherheiten, unter denen Sicherheitsbehörden ihre

52 Vgl. **BVerfGE 150, 244, Rn. 98** (Kfz-Kennzeichenkontrollen II [2018]).

53 So auch **BVerfGE 93, 181** (Rasterfahndung I [1995]); **115, 320** (Rasterfahndung II [2006]).

54 Vgl. **BVerfGE 150, 244, Rn. 92 f.** (Kfz-Kennzeichenkontrollen II [2018]).

55 Vgl. **BVerfGE 165, 363** (Automatisierte Datenanalyse [2023]); dazu *Vasel*, **NJW 2023, 1174**, allgemein *Roggan*, **DVBl. 2024, 886**; *Schwartmann/Köhler*, **NVwZ 2024, 1709**.

Aufgaben wahrnehmen, kann **ein unbeabsichtigtes Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nicht für jeden Fall von vornherein ausgeschlossen werden**. Die Verfassung verlangt jedoch für die Ausgestaltung der Überwachungsbefugnisse die Achtung des Kernbereichs als eine strikte, nicht frei durch Einzelfallerwägungen überwindbare Grenze.

Absolut ausgeschlossen ist damit zunächst, den Kernbereich zum Ziel staatlicher Ermittlungen zu machen und diesbezügliche Informationen in irgendeiner Weise zu verwerten oder sonst zur Grundlage der weiteren Ermittlungen zu nehmen. [...] Des Weiteren folgt hieraus, dass bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen dem Kernbereichsschutz auf **zwei Ebenen** Rechnung getragen werden muss. Zum einen sind auf der **Ebene der Datenerhebung** Vorkehrungen zu treffen, die eine unbeabsichtigte Miterfassung von Kernbereichsinformationen nach Möglichkeit ausschließen. Zum anderen sind auf der **Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung** die Folgen eines dennoch nicht vermiedenen Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren.

BVerfGE 141, 220, Rn. 124 ff. (Bundeskriminalamtgesetz [2016]) ◀

Der Gesetzgeber habe dieses Schutzkonzept durch einfachgesetzliche Regelungen sicherzustellen (vgl. [§ 100d StPO](#)).⁵⁶ Ferner seien bei heimlichen Überwachungsmaßnahmen hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit zu stellen. So seien derartige Eingriffe grundsätzlich nur bei einer vorherigen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle, etwa aufgrund einer richterlichen Anordnung, und nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut gerechtfertigt.⁵⁷

33 ◆

III. Europarechtliche Dogmatik

1. Wie wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf europarechtlicher Ebene gewährleistet?

Dem Schutzzweck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entsprechen auf europarechtlicher Ebene die Garantien des [Art. 8 EMRK](#) und [Art. 7 EU-GRCh](#). Danach hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens ([§ 17 Rn. 38 ff.](#)), ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz (bzw. Kommunikation, [§ 20 Rn. 57 ff.](#)). Die Normierung des Schutzes des Privatlebens in der EU-GRCh ist eng an die der EMRK ausgelegt, so dass sich Bedeutung und Reichweite des Schutzes des [Art. 7 EU-GRCh](#) daher maßgeblich am Konventionsrecht orientieren.⁵⁸

34 ◆

Die Garantien fassen mehrere Gewährleistungen zusammen, die im GG in unterschiedlichen Artikeln normiert sind. Dies führt mitunter dazu, dass die ver-

35 ◆

⁵⁶ Eingehend *Kroll, Kernbereichsschutz bei Durchsuchungen*, 2021.

⁵⁷ Vgl. [BVerfGE 141, 220](#), Rn. 106 ff. (Bundeskriminalamtgesetz [2016]); [BVerfGE 169, 332](#), Rn. 97 ff. (Bundeskriminalamtgesetz II [2024]); [BVerfG NVwZ 2025, 495](#).

⁵⁸ Vgl. [EuGH, ECLI:EU:C:2008:91](#), Rn. 48 – Varec.

schiedenen Schutzbereiche nicht immer konsequent abgegrenzt werden, sondern vielmehr der Schutz des Privatlebens in all seinen Facetten als Schutzgegenstand herangezogen wird.

- ◆ 36 Zwei Stränge sind dabei in der europäischen Rechtsprechungspraxis auszumachen:
 - Auf der einen Seite geht es um den Schutz der Privatsphäre unter räumlichen und kommunikativen Gesichtspunkten, insbesondere durch den Schutz der Wohnung und der individuellen Kommunikation. Hier ist eine Nähe zu den grundrechtlichen Normierungen der [Art. 10 GG](#) und [Art. 13 GG](#) gegeben.
 - Auf der anderen Seite geht es um die Gewährleistung der freien Lebensgestaltung (Schutz des Privatlebens), was insbesondere dem Schutzgehalt des grundrechtlichen Persönlichkeitsrechts aus [Art. 2 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 1 Abs. 1 GG](#) entspricht.
- ◆ 37 Hinsichtlich des Schutzes des Privatlebens hat sich auch auf europäischer Ebene – vergleichbar mit den Fallgruppen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht (§ 19 Rn. 15 ff.) – eine Kasuistik in der Rechtsprechung herausgebildet, die folgende Schutzgegenstände umfasst:
 - das Recht auf **Selbstbestimmung über den eigenen Körper**, insbesondere das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung;⁵⁹
 - das Recht der Frau, über die eigene **Fortpflanzung** zu entscheiden;⁶⁰
 - das Recht auf selbstbestimmtes Sterben.⁶¹
- ◆ 38 Darüber hinaus kommt insbesondere dem **Schutz der Privatsphäre** in der Rechtsprechung des EGMR große Bedeutung zu:
 - Hiervon wird zum einen die Darstellung der Person in der Öffentlichkeit – also das Recht am eigenen Bild und der Schutz der persönlichen Ehre – erfasst. Die Caroline-Entscheidungen des EGMR (§ 12 Rn. 63 ff.) bieten dazu grundlegende Ausführungen.⁶²
 - Zum anderen geht es um den Schutz vor Erhebung, Verwertung und Speicherung von personenbezogenen Daten.⁶³

Der EGMR hat daraus zudem ein **Recht auf anonyme Kommunikation** entwickelt.⁶⁴
- ◆ 39 Die Rechtfertigung eines Eingriffs in das Privatleben ist nach Maßgabe des [Art. 8 Abs. 2 EMRK](#) möglich: Es bedarf danach einer gesetzlichen Grundlage, eines legitimen Zwecks für die Einschränkung sowie der Notwendigkeit der

59 Vgl. [EGMR v. 25.9.2001, 44787/98](#), Rn. 56 – P.G. u. J.H./Vereinigtes Königreich.

60 [EGMR v. 5.9.2002, 50490/99](#) – Boso.

61 [EGMR v. 19.7.2012, 497/09](#) – Koch/Deutschland.

62 Vgl. [EGMR v. 24.6.2004, 59320/00](#) – Caroline von Hannover I; [EGMR v. 7.2.2012, 40660/08 und 60641/08](#) – Caroline von Hannover II.

63 [EGMR v. 17.2.2011, 12884/03](#) – Wasmuth; [EGMR v. 28.6.2018, 60798/10 und 65599/10](#) – M.L. u. W.W./Deutschland.

64 [EGMR v. 30.1.2020, 50001/12](#) – Breyer/Deutschland.

Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft zur Zweckerreichung. Zu berücksichtigen ist, dass Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht zu rechtfertigen sind. In allen anderen Fällen ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Aufgrund des [Art. 52 Abs. 3 S. 1 EU-GRCh](#) ist auch im Rahmen des [Art. 7 EU-GRCh](#) den Rechtfertigungsanforderungen des [Art. 8 Abs. 2 EMRK](#) Rechnung zu tragen.⁶⁵

2. Wie wird der Schutz personenbezogener Daten auf europarechtlicher Ebene gewährleistet?

Die EMRK kennt kein solches Recht. Hier wird der Schutz personenbezogener Daten durch die dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entsprechenden Garantien des [Art. 8 EMRK](#) mit umfasst.⁶⁶

Zum Schutz personenbezogener Daten hält die EU-GRCh in [Art. 8 EU-GRCh](#) ein eigenes Grundrecht bereit. Seine Stütze findet das Grundrecht dabei in [Art. 16 AEUV](#). [Art. 8 EU-GRCh](#) ist ein einklagbares Recht und kein bloßer Grundsatz i.S.d. [Art. 52 Abs. 5 EU-GRCh](#).⁶⁷ Der EuGH wendet [Art. 8 EU-GRCh](#) neben [Art. 7 EU-GRCh](#) an (Idealkonkurrenz).⁶⁸

[Art. 8 EU-GRCh](#) verpflichtet die Union und ihre Stellen. Die Mitgliedstaaten werden gem. [Art. 51 Abs. 1 S. 1 EU-GRCh](#) nur verpflichtet, soweit sie Unionsrecht durchführen. Private, etwa Suchmaschinenanbieter:innen, werden von dieser Verpflichtung mittelbar erfasst.⁶⁹ [Art. 8 EU-GRCh](#) kann deshalb auch als eine den Gesetzgeber treffende Pflicht zum Erlass und zur grundrechtsadäquaten Ausgestaltung von datenschützenden Regeln interpretiert werden.⁷⁰ Die wichtigste einfachgesetzliche Konkretisierung ist die **Datenschutz-Grundverordnung** der EU (**DS-GVO**).⁷¹

Der Begriff der „**personenbezogenen Daten**“ ist weit zu verstehen.⁷² Demnach sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (vgl. [Art. 4 DS-GVO](#)). Eine Verarbeitung der Daten ist gem. [Art. 8 Abs. 2 S. 1 EU-GRCh](#) nur zulässig, wenn der oder die Betroffene zugestimmt hat oder wenn sie auf einer gesetzlich legitimen Grundlage erfolgt. Abs. 3 sieht ferner vor, dass die Einhaltung dieser Vorschriften durch eine unabhängige Stelle zu überwachen ist. Einschränkungen des Grundrechts sind aufgrund von [Art. 52 Abs. 1 EU-GRCh](#) möglich, jedoch unter Beachtung der Anforderungen des [Art. 8 Abs. 2 EU-GRCh](#). Da die EMRK

65 Vgl. EuGH, ECLI:EU:C:2015:832, Rn. 70 – WebMindLicenses.

66 EGMR v. 28.6.2018, 60798/10 und 65599/10 – M.L. u. W.W./Deutschland.

67 Jarass, in: Jarass, Kommentar Charta der EU-Grundrechte, 4. Aufl., [Art. 8, Rn. 2](#).

68 Siehe etwa EuGH, ECLI:EU:C:2014:238 – Digital Rights Ireland Ltd.; a.A. Jarass, in: Jarass, Kommentar Charta der EU-Grundrechte, 4. Aufl., [Art. 8, Rn. 4](#); zum Konkurrenzverhältnis allgemein Michl, DuD 2017, 349.

69 EuGH, ECLI:EU:C:2014:317, Rn. 69 – Google Spain; zur Drittwirkung des Art. 8 EU-GRCh siehe Streinz/Michl, EuZW 2011, 384.

70 So Marsch, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018.

71 Umfassend zur DS-GVO Sydow/Marsch, Kommentar DS-GVO und BDSG, 3. Aufl.

72 Vgl. EuGH, ECLI:EU:C:2014:238 – Digital Rights Ireland Ltd.

kein dem [Art. 8 EU-GRCh](#) entsprechendes Recht enthält, kommt [Art. 52 Abs. 3 S. 1 EU-GRCh](#) nicht zur Anwendung.⁷³

◆ 44

In der Rechtsprechungspraxis und im gesellschaftlichen und politischen Diskurs kommt [Art. 8 EU-GRCh](#) eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, etwa bei Fragen zur

- Vereinbarkeit der Vorratsdatenspeicherung (§ 20 Rn. 52 ff.) mit [Art. 8 EU-GRCh](#);⁷⁴
- Entwicklung eines Anspruchs auf Löschung personenbezogener Daten (vgl. Recht auf Vergessen, § 19 Rn. 26 ff.);⁷⁵
- Ausgestaltung der Bedingungen für eine Übermittlung personenbezogener Daten in die USA.⁷⁶

73 [EUGH, ECLI:EU:C:2016:970](#) – Tele2 Sverige.

74 [EuGH, ECLI:EU:C:2014:238](#) – Digital Rights Ireland Ltd.; [ECLI:EU:C:2016:970](#) – Tele2 Sverige; [ECLI:EU:C:2020:790](#) – Privacy International; [ECLI:EU:C:2021:152](#) – H.K.

75 [EuGH, ECLI:EU:C:2014:317](#) – Google Spain; [ECLI:EU:C:2019:773](#) – GC.

76 [EuGH, ECLI:EU:C:2015:650](#) – Schrems I; [ECLI:EU:C:2020:559](#) – Schrems II; [ECLI:EU:C:2021:483](#) – Facebook Ireland Ltd.; ein Überblick zu den Bedingungen bieten *Baumgartner/Hansch/Roth*, [ZD 2021, 608](#).